



Member of  UniCredit

4. PROSPEKTNACHTRAG

zum

ANGEBOTSPROGRAMM

der

**UniCredit Bank Austria AG
(Emittentin)**

über die Begebung von

Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG

**zum Zwecke des öffentlichen Anbietens und/oder der Zulassung
zum Handel an einem geregelten Markt**

Wien, am 17.10.2011

**Nachtrag zum Basisprospekt vom 10.2.2011
gemäß § 6 Abs 1 des Bundesgesetzes über das
öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen
(BGBl 1991/625 idF BGBl I 2008/69)**

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospektnachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospektnachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 iVm § 8a Abs 1 KMG.

Prospektrechtliche Hinweise:

Dieser Prospektnachtrag ändert und ergänzt den von der UniCredit Bank Austria AG („Emittentin“) am 10. Februar 2011 erstellten und von der Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) am 10. Februar 2011 zu Job Nr. 20110056 gebilligten und am 11. Februar 2011 samt Hinweisbekanntmachung vom 12. Februar 2011 veröffentlichten Basisprospekt zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG zum Zwecke des öffentlichen Anbietens und/oder der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt („Basisprospekt“), geändert durch den am 6. Mai 2011 erstellten, von der FMA am 10. Mai 2011 gebilligten, von der Emittentin am 6. Mai 2011 veröffentlichten und mit Hinweisbekanntmachung vom 7. Mai 2011 kundgemachten 1. Prospektnachtrag, den am 2. August 2011 erstellten, von der FMA am 4. August 2011 gebilligten, von der Emittentin am 2. August 2011 veröffentlichten und mit Hinweisbekanntmachung vom 3. August 2011 kundgemachten 2. Prospektnachtrag sowie den am 6. Oktober 2011, von der FMA am 10. Oktober 2011 gebilligten, von der Emittentin am 6. Oktober 2011 veröffentlichten und mit Hinweisbekanntmachung vom 7. Oktober 2011 kundgemachten 3. Prospektnachtrag und ist in Zusammenhang mit diesen Dokumenten zu lesen. Der Basisprospekt und die Prospektnachträge stehen dem Publikum für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospektes in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.bankaustria.at (aktueller Navigationspfad: Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte) zur Verfügung.

Der Prospektnachtrag wurde von der Emittentin erstellt und unterfertigt. Die Unterfertigung als Emittentin begründet nach § 8 Abs 1 iVm § 12 Abs 1 KMG die unwiderlegliche Vermutung, dass der Prospektnachtrag von der Emittentin erstellt wurde. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben zeichnet die Emittentin verantwortlich.

Die Emittentin erklärt, dass sie sämtliche Angaben unter der erforderlichen Sorgfalt erstellt hat, um sicherzustellen, dass die Angaben ihres Wissens richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospektes und dieses Prospektnachtrages wahrscheinlich verändern würden.

Dieser Prospektnachtrag wurde am 17. Oktober 2011 gemäß den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA zur Billigung und zur Notifizierung in die Bundesrepublik Deutschland eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospektnachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospektnachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 iVm § 8a Abs 1 KMG. Im Falle eines infolge des Billigungsverfahrens geänderten Nachtrages wird dieser samt einem richtigstellenden Hinweis veröffentlicht.

Angaben des vorliegenden Prospektnachtrages, die wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben betreffen und die Beurteilung der vom Basisprospekt erfassten Wertpapiere gemäß § 6 KMG¹ beeinflussen könnten, berechtigen Anleger, die nach dem Eintritt eines solchen Umstandes oder einer solchen Unrichtigkeit bzw. einer solchen Ungenauigkeit aber vor Veröffentlichung des darauf bezogenen Nachtrages bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Wertpapiere zugesagt haben, ihre Zusagen innerhalb einer Frist von zwei Bankarbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen. Handelt es sich bei den Anlegern um Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 Z 2 KSchG (Konsumentenschutzgesetz; BGBl 1979/140 idgF), so erlischt dieses Recht mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem der Prospektnachtrag veröffentlicht wurde (§ 6 Abs 2 KMG).

Anleger, die in einem anderen Staat als Österreich ansässig sind oder denen in einem anderen Staat als Österreich ein Angebot von Wertpapieren unter dem Basisprospekt der Emittentin unterbreitet wurde und die beabsichtigen, von ihrem Widerrufs- bzw. Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen, sollten unverzüglich nach Veröffentlichung dieses Nachtrags professionelle Rechtsberatung beiziehen, um die auf ihren Wertpapiererwerb oder ihre Zeichnung anwendbaren, allenfalls abweichenden nationalen Bestimmungen zutreffend beurteilen zu können (z.B. andere Widerrufs- oder Rücktrittsvoraussetzungen, wie kürzere oder längere Rücktrittsfristen etc.).

¹ Österreichische Umsetzungsbestimmung zu Art 16 („Nachtrag zum Prospekt“) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/11/EG (ABl 2003 L 345/64), geändert durch Richtlinie 2008/11/EG (ABl 2008 L 76/37).

1. Aktualisierung zu Abschnitt C des Basisprospekts (,Allgemeine Beschreibung des Programms‘)

Der auf Seite 22 in Absatz 1 des Basisprospekts enthaltene Verweis auf das „*Euro Medium Term Note Programme vom 12. November 2010*“ wird wie folgt ersetzt: „*Euro Medium Term Note Programme vom 14. Oktober 2011*“.

2. Korrigendum zu Abschnitt D des Basisprospekts (,Risikofaktoren‘)

Die auf Seite 33 Absatz 1 des Basisprospekts in Klammer gesetzte Wortfolge „(siehe auch oben zu Punkt 2.12.)“ wird wie folgt ersetzt: „(siehe auch oben Seite 32)“.

3. Aktualisierung der Liste inkorporierter Dokumente und der Verweistabelle (ad Abschnitt E Punkte 2, 3 und 4 des Basisprospekts)

Die im Folgenden angeführten Dokumente („Verweisdokumente“) werden ergänzend zu den bereits inkorporierten Dokumenten als Bestandteil des Basisprospektes vom 10. Februar 2011 aufgenommen (Abschnitt E Punkt 2):

„1) Der geprüfte Konzernabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2010, darin (u.a.) enthalten:

(a) die geprüfte konsolidierte Bilanz der Emittentin zum 31. Dezember 2010

(b) die geprüfte konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung samt Geldflussrechnung der Emittentin des Geschäftsjahres 2010;

mit den Erläuterungen zum Konzernabschluss und dem Bericht der Abschlussprüfer.

Der Konzernabschluss wurde von den Abschlussprüfern geprüft und kann dem Bericht der Emittentin über das Geschäftsjahr 2010 („**Geschäftsbericht 2010**“), veröffentlicht am 23. März 2011, entnommen werden² (Detailverweise siehe Verweistabelle unten).

² Konzernabschluss erstellt nach IFRS.

- (2) Die ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der Emittentin zum 30. Juni 2011 („**Zwischenbericht zum 30. Juni 2011**“), veröffentlicht am 11. August 2011;
- (3) Der am 14. Oktober 2011 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier gebilligte und am 14. Oktober 2011 veröffentlichte Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme zur Begebung von Notes, Pfandbriefen und Jumbo-Pfandbriefen („**Basisprospekt vom 14. Oktober 2011**“).“

Die Fundstellenangaben der Verweistabelle des Basisprospektes vom 10. Februar 2011 (Abschnitt E Punkt 3) werden aktualisiert und lauten samt den bezughabenden Hinweisen wie folgt:

”

Angaben nach PVO³	Fundstellen⁴
Verantwortliche Personen (Pkt. 1 PVO)	Seiten 9, 62, 68 Basisprospekt vom 14. Oktober 2011 Seiten III, 1, 15, 317 Punkt 1
Abschlussprüfer (Pkt. 2 PVO)	Basisprospekt vom 14. Oktober 2011 Seiten 7, 21, 317 Punkt 6, 323
Emittentenbezogene Risikofaktoren (Pkt. 3 PVO)	Abschnitt D Punkt 2 Basisprospekt vom 14. Oktober 2011 Seiten 1 - 3, 15 - 17, 30 - 33
Angaben über die Emittentin (Pkt. 4 PVO)	Basisprospekt vom 14. Oktober 2011 Seiten I, 1, 14, 15, 29, 298 ff, 317 ff, 322
Geschäftsüberblick (Pkt. 5 PVO)	Basisprospekt vom 14. Oktober 2011 Seiten 298 (300) ff
Organisationsstruktur (Pkt. 6 PVO)	Basisprospekt vom 14. Oktober 2011 Seiten 14, 29, 298 ff
Trend Information (Pkt. 7 PVO)	Basisprospekt vom 14. Oktober 2011 Seite 317 Punkt 4 samt Angaben zu ‚Recent Developments‘ Seite 300
Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane (Pkt. 9 PVO)	Basisprospekt vom 14. Oktober 2011 Seiten 6, 7, 21, 303 - 306
Hauptaktionäre (Pkt. 10 PVO)	Basisprospekt vom 14. Oktober 2011 Seite 317 Punkt 3

³ Prospektverordnung (amtl. Bezeichnung und Fundstellen zur Veröffentlichung der Verordnung siehe Glossar zum Basisprospekt vom 10.2.2011).

⁴ Seiten- und Abschnittsangaben ohne Bezugnahme auf ein Verweisdokument beziehen sich auf den vorliegenden Basisprospekt.

Gesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr 2009 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2009 Seiten 84, 85
Bilanz zum 31.12.2009 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2009 Seite 86
Entwicklung des Eigenkapitals 2009 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2009 Seite 87
Geldflussrechnung 2009 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2009 Seite 88
Erläuterungen zum Konzernabschluss 2009 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2009 Seiten 91 –169
Bericht der Abschlussprüfer 2009 (Pkt, 11.1 PVO) samt Angabe der natürlichen Personen, die den Bestätigungsvermerk über die Prüfung gezeichnet haben	Geschäftsbericht 2009 Seiten 172 - 173
Gesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr 2010 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2010 Seiten 80, 81
Bilanz zum 31.12.2010 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2010 Seite 82
Entwicklung des Eigenkapitals 2010 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2010 Seite 83
Geldflussrechnung 2010 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2010 Seite 84
Erläuterungen zum Konzernabschluss 2010 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2010 Seiten 87 - 188
Bericht der Abschlussprüfer 2010 (Pkt, 11.1 PVO) samt Angabe der natürlichen Personen, die den Bestätigungsvermerk über die Prüfung gezeichnet haben	Geschäftsbericht 2010 Seiten 190, 191
Ungeprüfter Konzernzwischenabschluss zum 30.06.2011 samt Vorjahresvergleich zum 30.06.2010 (Pkt. 11.5 PVO)	Zwischenbericht zum 30. Juni 2011 Seiten 33 - 64
Gerichts- und Schiedsverfahren (Pkt. 11.6 PVO)	Basisprospekt vom 14. Oktober 2011 Seiten 318 - 321
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage (Pkt. 11.7 PVO)	Basisprospekt vom 14. Oktober 2011 Seite 317 Punkt 4

Angaben aus Verweisdokumenten, die nicht auch ausdrücklich als Fundstellen angeführt sind, haben für die Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt vom 10. Februar 2011 begeben werden, insofern Relevanz, als sie zum besseren Verständnis der ausdrücklich genannten Fundstellen dienen können.

Ausdrücklich nicht durch Verweis aufgenommen gelten die Kapitel des Basisprospektes vom 14. Oktober 2011 mit den Bezeichnungen „*Form of the Notes*“, „*Terms and Conditions of the Notes*“ und „*Form of the Final Terms*“ samt deren Übersetzungen in die deutsche Sprache.

Im Interesse einer möglichst umfassenden Risikobeurteilung wird empfohlen, insbesondere die Emittentin betreffende Risikofaktoren nicht nur dem vorliegenden Basisprospekt, sondern auch den jeweils aktuellen Verweisdokumenten zu entnehmen.

Sämtliche der genannten Verweisdokumente und Verweisstellen sind in einer gemäß § 7b KMG zulässigen Sprache, somit in deutscher und/oder englischer Sprache erstellt und veröffentlicht.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospektes vom 10. Februar 2011 sind sämtliche Verweisdokumente am Sitz der Emittentin (A-1010 Wien, Schottengasse 6-8) oder auf der Website der Emittentin www.bankaustria.at abrufbar und einsehbar.

Die Emittentin stellt während der Gültigkeitsdauer des Basisprospektes vom 10. Februar 2011 auf schriftliche oder mündliche Anfrage eines Anlegers eine Kopie der Verweisdokumente bzw. der jeweiligen Dokumententeile, auf die verwiesen wurde, zur Verfügung. Schriftliche Anfragen können an den Sitz der Emittentin per Geschäftsadresse 1010 Wien, Schottengasse 6-8, gerichtet werden, mündliche Anfragen können unter der Telefonnummer +43 (0) 50505-0 an die Emittentin gestellt werden.

Sämtliche Verweisdokumente wurden bei der FMA als Prospektaufsichtsbehörde im Zuge eines Prospektbilligungs- und/oder Prospektnotifikationsverfahrens hinterlegt. Der Basisprospekt vom 14. Oktober 2011 wurde ferner bei der CSSF sowie bei der OeKB als Meldestelle gemäß KMG hinterlegt.“

4. Korrigendum und Aktualisierung zu Abschnitt F des Basisprospekts („Angaben zu den Wertpapieren“)

4.1 Der auf Seite 68 letzter Absatz enthaltene Verweis auf „*Abschnitt D Punkt 3.9 und Punkt 3.24*“ wird ersetzt durch die Wortfolge: „*Abschnitt D Seite 46 ff*“.

4.2 Die Angaben auf den Seiten 85 und 86 zu Sitz und Registrierung der Ratingagenturen Standard & Poor's Credit Market Services Italy s.r.l. und Moody's Investors Services werden wie folgt ersetzt und aktualisiert:

„Moody's Investors Services Ltd. ist beim Companies House in England unter der Nummer 19501912 registriert und hat die Geschäftsanschrift One Canada Square, Canary Wharf, E14 5FA London, England.

Standard & Poor's Credit Market Services Italy s.r.l., mit der Geschäftsanschrift Vicolo San Giovanni sul Muro, 1, 20121 Mailand, Italien, ist ein Tochterunternehmen der McGraw-Hill Companies s.r.l., die ihrerseits ein indirektes Tochterunternehmen der McGraw-Hill Companies Inc. ist und ihren Hauptsitz in New York mit der Geschäftsanschrift 1221 Avenue of the Americas, New York, NY 10020 hat.

Moody's Investors Services Ltd. und Standard & Poor's Credit Market Services Italy s.r.l. haben einen Antrag auf Registrierung als Ratingagentur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2011 ("CRA Verordnung") betreffend Ratingagenturen gestellt, wobei die entsprechende Registrierungsentscheidung der zuständigen Behörde noch nicht veröffentlicht wurde. Regulierte Investoren in der Europäischen Union dürfen für regulatorische Zwecke kein Rating verwenden, das nicht von einer in der Europäischen Union ansässigen und unter der CRA Verordnung registrierten Kreditratingagentur erstellt wurde, ausgenommen Ratings einer Kreditratingagentur, die in der Europäischen Union schon vor dem 7. Juni 2010 tätig war und einen Antrag auf Registrierung gemäß der CRA Verordnung gestellt hat, der nicht abgewiesen wurde.

Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren und kann jederzeit von der Ratingagentur geändert, ausgesetzt oder zurückgezogen werden. Weitere Angaben zum Rating der Schuldverschreibungen können den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entnommen werden.“

UniCredit Bank Austria AG

(als Emittentin)

Dr. Udo Koller ppa

Gabriele Wiebogen ppa

Wien, am 17. Oktober 2011